

Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Wahlreglement

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf das Allgemeine Rahmenreglement der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales, das nachstehende Wahlreglement.

Art. 1 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und der Versicherten zusammen.

Art. 3 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

1. Alle beitragspflichtigen Versicherten sind bezüglich der Wahl der Vertreterinnen der Versicherten wahlberechtigt. Jede Versicherte hat eine Stimme.
2. Alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen sind bezüglich der Wahl der Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen wahlberechtigt. Jede Arbeitgeberin hat pro zwanzig Versicherte (Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres) eine Stimme. Die Anzahl Stimmen wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Art. 4 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

1. Alle natürlichen Personen, die in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis zu angeschlossenen Arbeitgebern stehen, sind als Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen wählbar.
2. Alle beitragspflichtigen Versicherten, die keine wesentlichen Entscheide bei ihrem Arbeitgeber wesentlich beeinflussen können, sind als Vertreterinnen der Versicherten wählbar. Eine externe Vertreterin der Versicherten kann nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.
3. Stiftungsräte müssen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, den Anforderungen an Loyalität und Integrität genügen und dürfen in der Stiftung keine andere Organ- oder Verwaltungstätigkeit ausüben.

Art. 5 Wahltermin und Kandidatinnenvorschläge

1. Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Semester der Amtszeit des Stiftungsrates oder aber innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes während der Amtszeit fest.
2. Der Stiftungsrat legt zu Beginn die Anzahl zu wählender Stiftungsratsmitglieder fest.

3. Der Stiftungsrat schlägt mit Bekanntgabe des Wahltermins schriftlich so viele Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und der Versicherten vor, wie Sitze im Stiftungsrat zu vergeben sind

4. Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatinnenvorschläge gemäss Abs. 3 kann jede wahlberechtigte Versicherte höchstens eine weitere Kandidatin der Versicherten vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

5. Innerhalb von drei Wochen ab Versand der Kandidatinnenvorschläge gemäss Abs. 3 kann jede wahlberechtigte Arbeitgeberin eine weitere Kandidatin vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 6 Stille Wahl

1. Falls keine Kandidatinnenvorschläge gemäss Art. 5 Abs. 4 eingehen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Vertreterinnen der Versicherten (Art. 5 Abs. 3) als in stiller Wahl gewählt.

2. Falls keine Kandidatinnenvorschläge gemäss Art. 5 Abs. 5 eingehen, gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen (Art. 5 Abs. 3) als in stiller Wahl gewählt.

Art. 7 Ordentliche Wahl

1. Falls ein oder mehrere Kandidatinnen gemäss Art. 5 Abs. 4 und/oder Art. 5 Abs. 5 vorgeschlagen werden, sind ordentliche Arbeitnehmerinnenwahlen und/oder Arbeitgeberinnenwahlen durchzuführen.

2. Den Wahlberechtigten werden die jeweiligen Kandidatinnenlisten und Wahlzettel zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen höchstens an so viele Kandidatinnen ihrer Kategorie geben wie entsprechende Sitze zu besetzen sind. Kumulation ist nicht zulässig.

3. Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Die Wahlberechtigten haben 30 Kalendertage Zeit, ihre Wahlzettel bei der Geschäftsstelle einzureichen. Gewählt sind als Stiftungsratsmitglieder diejenigen Kandidatinnen, auf die in ihrer Kategorie am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Wahlergebnisse vor Ende der laufenden Amtsperiode des Stiftungsrates.

5. Die Wahl kann auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Art. 8 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Januar und dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Tritt eine Vertreterin der Versicherten aus der Vorsorgestiftung aus oder endet das Anstellungs- oder Mandatsverhältnis einer Vertreterin eines angeschlossenen Arbeitgebers, so endet ihr Stiftungsratsmandat. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen ein. Ist ein Stiftungsratsmitglied aus dem Stiftungsrat ausgeschieden, so werden Ersatzwahlen gemäss den vorstehenden Ziffern durchgeführt.

Art. 9 Änderung des Wahlreglements, Inkrafttreten

1. Die Änderung des Wahlreglements erfolgt durch den Stiftungsrat.
2. Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 26.11.2025 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Wahlreglement vom 15. März 2016.

Zürich, 26.11.2025

Der Stiftungsrat